

Betreff: WV-Konzept Obere Kyll

Von: Wolfgang.Kuenzer@sgdnord.rlp.de
An: "Hr. Claesgens, CKI" <claesgens@cki-gmbh.de>
"Kugel, Holger" <Holger.Kugel@sgdnord.rlp.de>
"WL Ehlen, VG Obere Kyll" <richard.ehlen@oberekyll.de>
Cc: "Kiefer, Helmut" <Helmut.Kiefer@sgdnord.rlp.de>

angehängte Datei(en):

Sehr geehrte Herren,

an dem Gespräch am Mittwoch konnte die Frage ob eine Genehmigung für die Wasser(-fern)leitungen erforderlich sei, nicht abschließend geklärt werden.

Der **§ 47 LWG** „Zulassung von Anlagen der Wasserversorgung und Wasserfernleitungen“ besagt:

(1) Der Bau und Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Aufbereitungsanlagen und Hochbehältern, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen, bedürfen der Genehmigung.

(2) Zuständig für die Genehmigung nach Absatz 1 sowie **für die Planfeststellung und Plangenehmigung von Wasserfernleitungen** nach **§ 20** in Verbindung mit **Anlage 1 Nummer 19.8** des Gesetzes über die **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**.....ist die Wasserbehörde, die nach § 34 für die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung der mit dem Betrieb der Anlagen verbundenen Gewässerbenutzung zuständig ist.

§ 20 UVPG

(1) Ist für das Vorhaben eine UVP durchzuführen, ist eine Planfeststellung erforderlich.

(2) Sofern keine UVP erforderlich ist, bedarf es der Plangenehmigung, es sei denn das Vorhaben ist von unwesentlicher Bedeutung. Hierfür sind die Prüfwerte nach § 3c nach Größe, Leistung festzulegen und zu bewerten, ob eine Beeinträchtigung der bekannten Schutzgüter vorliegt.

Die Anlage 1, UVPG, enthält eine Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“

Die **Anlage 1 des UVPG, Nummer 19.8** regelt das Weitere. Hier wird ausgeführt:

19.8.....Rohrleitungen zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet,

19.8.1...einer Länge von 10 km oder mehr,

19.8.2...einer Länge von 2 km bis weniger als 10 km

Nach meinem Dafürhalten sollte für die Wasserleitung, auch weil NSG oder LSG betroffen sind/sein können, die Leitung auch gemeindeübergreifend ist, eine Plangenehmigung durchgeführt werden.

Ich schlage vor, separate Anträge zum einen für den Bau und Betrieb des neuen HB Schüller, als auch eine Antrag für die Wasserleitung zu stellen.

Im Übrigen könnte streng genommen eine Förderung nur ausgesprochen werden, wenn die wasserrechtlichen Tatbestände auch durch die OWB genehmigt worden sind.

Beim MULEWF ist offensichtlich der §20 UVPG noch nicht im Fokus.

Für weitere Fragen können Sie mich gerne bemühen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

Wolfgang Künzer

-Wasserhaushalt, Grundwasserschutz-

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Deworastraße 8

54290 Trier

Tel. 0651/4601-417

Fax 0261/120887-417

wolfgang.kuenzer@sgdnord.rlp.de

www.sgd nord.rlp.de